

## **Postulat Andreas Bärtschi und Mit. über die Beseitigung unnötiger Altersguillotine in Luzerner Gesetzen und Verordnungen**

eröffnet am

Der Regierungsrat des Kantons Luzern soll prüfen, welche unnötigen Altersguillotinen aus den bestehenden Luzerner Gesetzen und Verordnungen entfernt werden können. Alle unnötigen und nicht mehr zeitgemässen Altersbeschränkungen gehören abgeschafft, damit nicht uns allen Mehrwert schaffende Erfahrungen und Kompetenzen einfach vernichtet werden. Trotz Abschaffung der Altersgrenzen sollen aber auch in Zukunft nur freiwillige Weiterbeschäftigungen nach Erreichen des Referenzalters (Eintritt in die AHV) möglich sein.

Begründung:

Der Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel wird eine der dominierenden Herausforderungen in den kommenden Jahren sein. Alle Branchen und Berufe sind davon betroffen. Auch in den öffentlichen Verwaltungen und den kantonsnahen Betrieben und Organisationen können Vakanzen oft nicht zeitgerecht besetzt werden. Eine Studie von PricewaterhouseCoopers geht davon aus, dass dem öffentlichen Sektor bis 2030 rund 130 000 Fachkräfte fehlen werden.<sup>1</sup> Mit der freiwilligen Beschäftigung von Mitarbeitenden über das Pensionsalter hinaus, können wertvolle Erfahrungen und Kompetenzen erhalten und gestaffelter an Nachfolgerinnen und Nachfolger übertragen werden.

Gemäss kantonalem Personalrecht entscheidet die Anstellungsbehörde im Einzelfall darüber, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über das gesetzliche Pensionsalter hinaus, ungeachtet des Pensums, weiter beschäftigt werden sollen. Auch eine Neuanstellung nach dem 65. Altersjahr ist möglich. Die oberste Altersgrenze für eine Beschäftigung beim Kanton liegt beim erfüllten 70. Altersjahr. Tatsache ist jedoch, dass dieser flexible Altersrücktritt beispielsweise für Betriebsbeamte nicht gilt. In § 14 Abs. 1 des geltenden «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)»<sup>2</sup> wird ausdrücklich festgehalten, dass das Amt des Betriebsbeamten oder der Betriebsbeamtin bis höchstens zum Monatsende nach der Erfüllung des 65. Altersjahrs ausgeübt werden kann. Für Konkursbeamte gilt diese Beschränkung soweit ersichtlich nicht. Altersbeschränkungen auf das 65. Altersjahr sind angesichts der Flexibilisierung des Altersrücktritts nicht mehr zeitgemäss und gehören abgeschafft.

Die Luzerner Regierung wird aufgefordert, alle Altersguillotinen in Luzerner Gesetzen und Verordnungen zu eruieren. Davon nicht betroffen ist die Alterslimite von 70 Jahren. Im Anschluss

sollen diese Altersbeschränkungen auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Wo eine Altersguillotine nicht mehr notwendig oder zeitgemäss ist, sollen diese angepasst oder abgeschafft werden. Die Freiwilligkeit der Beschäftigung über das Referenzalter hinaus darf dabei nicht tangiert werden.

*Andreas Bärtschi*